

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Abstimmungsordnung für Initiativen

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 Geändert am 26. August 2018

7 Geändert am 22. Juni 2019

8 **§ 1 Basisdemokratische Abstimmungen**

9 **§ 2 Schlagworte**

10 **§ 3 Ebenen**

11 **§ 4 Nutzer*inneneinstellungen**

12 **§ 5 Transparente Algorithmen**

13 **§ 6 Fristen**

14 **§ 7 Gründung von Initiativen**

15 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative**

16 **§ 9 Zugelassene Initiativen**

17 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

18 **§ 11 Prüfung der Initiative**

19 **§ 12 Moderation des Plenums**

20 **§ 13 Kuratorium**

21 **§ 14 Änderung der Abstimmungsordnung**

22

23 **§ 1 Basisdemokratische Abstimmungen**

24 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter*innen und
25 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung von
26 Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das Programm
27 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen, werden

28 Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und Plenum von
29 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle
30 Abstimmungsplattform ist.

31 (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,
32 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter*in oder Mitglied sind.

33 (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im
34 Plenum statt.

35 (4) Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen
36 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

37 **§ 2 Schlagworte**

38 (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

39 (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte sollten
40 nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie regelmäßig
41 verwendet werden.

42 (3) Die Initiator*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus
43 der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können
44 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

45 (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge, welche
46 Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator*innen können die
47 Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

48 (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative
49 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

50 **§ 3 Ebenen**

51 (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator*innen die Initiative
52 einer Ebene zu.

53 (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der
54 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

55 (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,
56 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen Gliederung
57 der Partei.

58 (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die Initiative

59 verpflichtet ist und von wem sie zu vertreten ist.

60 **§ 4 Nutzer*inneneinstellungen**

61 (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr
62 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht
63 werden.

64 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur
65 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

66 **§ 5 Transparente Algorithmen**

67 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der
68 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

69 **§ 6 Fristen**

70 (1) Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich
71 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

72 **§ 7 Gründung von Initiativen**

73 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese
74 Personen sind die sogenannten Initiator*innen für die Initiative. Eine Person
75 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator*in sein, die noch
76 nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator*innen müssen beim Einreichen
77 den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Beweger*in von
78 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

79 Wenn ein*e Initiator*in nach Gründung als Initiator*in zurücktritt oder auf
80 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen
81 Initiator*innen verpflichtet, eine neue Initiator*in zu bestimmen. Wird nicht
82 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator*in bestimmt, wird die Initiative
83 aufgelöst.

84 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen
85 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt
86 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 11 Absatz
87 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-
88 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator*innen einer der beiden
89 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium
90 prüfen zu lassen.

91 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es

92 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

93 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf
94 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

95 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung als
96 gegründet.

97 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative**

98 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn
99 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)
100 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,
101 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

102 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für das
103 Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben Tage
104 nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.

105 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den
106 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als
107 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,
108 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

109 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu
110 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des
111 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das
112 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:
113 - Bis 99 Aktive 10 Personen
114 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
115 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
116 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
117 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
118 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
119 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

120 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den
121 Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

122 **§ 9 Zugelassene Initiativen**

123 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine
124 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

125 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige
126 Diskussionsphase.

127 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die
128 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die
129 vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die
130 Basisinitiative zugelassen wird.

131 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die
132 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass
133 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative
134 die Diskussionsphase.

135 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das
136 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion
137 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten Abstimmungsberechtigten
138 eine Diskussion gewünscht haben. Wird die Basisinitiative nicht zugelassen,
139 können drei Varianten-Initiativen ermittelt und zur Diskussion zugelassen
140 werden.

141 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige
142 Überarbeitungsphase, in der die Initiator*innen die Möglichkeit haben, den Text
143 für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der Diskussionsphase
144 muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden. Der Text für die
145 Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle einer Überarbeitung
146 dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die Vereinbarkeit mit den Grundwerten
147 und die Zielsetzung des Anliegens nicht verändert werden. Hierüber entscheidet
148 das Prüfungsteam auf Basis des § 11.

149 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies
150 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst werden.
151 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem zur
152 Abstimmung zu stellen.

153 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

154 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des
155 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.
156 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

157 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu
158 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

159 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative
160 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

161 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen
162 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

163 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von

164 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als
165 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-
166 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere
167 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug
168 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich
169 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen
170 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

171 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der
172 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den
173 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

174 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag des
175 zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen Programm
176 aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der die Initiative
177 zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein Gebietsverband, so ist der
178 nächsthöhere bestehende Gebietsverband zuständig, in dessen Gebiet diese Ebene
179 fällt.

180 **§ 11 Prüfung der Initiative**

181 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom Bundesvorstand
182 bestimmt wird.

183 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
184 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten
185 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den
186 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung
187 oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.

188 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen, die
189 innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das
190 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von
191 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur
192 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

193 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische Inhalte
194 im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4
195 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine
196 Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder
197 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur
198 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere
199 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,
200 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der
201 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als
202 Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.

203 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung oder

204 zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative
205 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator*innen mit und gibt
206 ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.

207 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator*innen Hinweise und
208 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen
209 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und
210 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator*innen klar von
211 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung
212 unterschieden werden.

213 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem Thema
214 schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam
215 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.

216 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator*innen schriftlich per
217 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.

218 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung
219 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden. Die
220 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator*innen schriftlich per Brief oder
221 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.

222 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung
223 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator*in einer
224 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt
225 wurde.

226 § 12 Moderation des Plenums

227 (1) Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom
228 Bundesvorstand bestimmt wird.

229 (2) Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller
230 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird. Verstößt
231 ein*e Teilnehmer*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom Bundesvorstand
232 festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine Verwarnung
233 auszusprechen.

234 Wird ein*e Teilnehmer*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme am
235 Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich an Abstimmungen zu
236 beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein*e Teilnehmer*in, die vom Plenum
237 ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das Kuratorium verlangen.

238 § 13 Kuratorium

239 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus
240 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder
241 und Bewegter*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit
242 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie
243 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen
244 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des
245 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

246 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat
247 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der
248 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

249 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und
250 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und
251 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser
252 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine
253 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung
254 feststeht.

255 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen im Plenum die Zahl von
256 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven
257 Teilnehmer*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt
258 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

259 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen
260 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht
261 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht
262 bestätigt.

263 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

264 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

265 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit
266 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

267 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
268 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase
269 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die
270 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die
271 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als
272 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall
273 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie
274 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher
275 Mehrheit.

276 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische
277 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,

278 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt
279 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich soll
280 der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Ethik-Kodex

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 Geändert am 22. Juni 2019

7 Die Mitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG geht einher mit einem ethischen
8 Bekenntnis zu den zentralen Werten der Partei, das von allen Personen abzugeben
9 ist, die Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden wollen.

10 Wir streben an, die Politik wieder in den Dienst der Menschen zu stellen. Unsere
11 unveräußerlichen Grundwerte sind: Gerechtigkeit, Demokratie, Mitbestimmung und
12 Transparenz, Weltoffenheit und Vielfalt sowie Zukunftsorientierung und
13 Nachhaltigkeit.

14 **Als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gehe ich die Verpflichtung ein,**

15

16 1. dafür zu sorgen, dass die Beteiligung stets ungezwungen und freiwillig
17 erfolgt und allen Personen gleichermaßen offen steht - unabhängig von
18 Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Hautfarbe, Herkunft, Vermögen,
19 Religionszugehörigkeit, Behinderung, etc. - die sich ebenfalls zu den zentralen
20 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennen.

21 2. zu fordern und zu respektieren, dass jede vor oder nach den Wahlen mit
22 irgendeiner anderen politischen Gruppierung getroffene Absprache demokratisch
23 legitimiert werden muss, indem auf der jeweiligen territorialen Vertretungsebene
24 eine Abstimmung unter den jeweiligen Mitgliedern und Bewegter*innen von
25 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG stattfindet.

26 3. zu fordern und zu respektieren, dass soweit mit ihrem Gewissen vereinbar,
27 sich alle gewählten Amtsträger*innen bei Entscheidungen und Abstimmungen als
28 Fürsprecher*innen dem offenen und demokratischen Prozess der Teilhabe unter den
29 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unterordnen.

30 4. die Partei als eine Plattform zu errichten, mit der gewährleistet wird, dass
31 Politik nicht mehr im Dienst privater Interessen steht, weshalb alle gewählten
32 Mandatsträger*innen im Europaparlament, dem Bundestag und den Landesparlamenten
33 und bezahlte interne Funktionsträger*innen in Vollzeit Folgendes akzeptieren
34 (wobei die Punkte a und c nicht auf Mandate anzuwenden sind, die in Teilzeit
35 ausgeübt werden):

36 a. die Verpflichtung, die Ausübung des Amtes oder Mandates in den Mittelpunkt
37 der eigenen Tätigkeit zu stellen.

38 b. die Verpflichtung, alle Nebeneinkünfte in ihrer exakten Höhe offenzulegen.

39 c. die Verpflichtung, während der Ausübung des Amtes oder Mandates keinerlei
40 entgeltliche Nebentätigkeiten auszuüben bzw. solche, die vor Antritt des Amtes
41 oder Mandates bestanden, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beenden bzw.
42 für die Zeit der Amts- oder Mandatsausübung ruhen zu lassen.

43 d. die Verpflichtung zu Transparenz und Rechenschaftspflicht während ihrer
44 Tätigkeit als Vertreter*in; dies bedeutet konkret

45 i. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Kontakte mit Lobbyist*innen (d.h.
46 Personen, die von Verbänden, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen
47 direkt, z.B. als Vorstände, Geschäftsführende oder Mitarbeiter*innen oder
48 indirekt, z.B. über Agenturen oder Kanzleien, mit der Ansprache von politischen
49 Entscheidungsträger*innen beauftragt sind) mit Nennung der Personen,
50 Organisation, des Themas und Datums.

51 ii. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Dienstreisen unter Angaben des
52 Grundes der Reise, auf wessen Einladung die Reise erfolgt, wer die Kosten trägt
53 und ob die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden ist.

54 e. die Verpflichtung, in den drei Jahren nach Beendigung der Aufgabe als
55 Vertreter*in keinerlei entgeltliche Tätigkeit in Unternehmen, Verbänden oder
56 anderen Organisationsformen der Interessenvertretung zu übernehmen, die zu einem
57 erheblichen Teil aus Lobbyarbeit besteht.

58 f. die Verpflichtung, als Abgeordnete keinerlei Geldspenden anzunehmen bzw.
59 diese an die zuständige Parteiorganisation weiterzuleiten. Geldwerte Leistungen
60 müssen ab einem Wert von 500 Euro ebenfalls über die Partei abgewickelt werden.

61 g. die Verpflichtung zu einer zeitlichen Befristung von zwei Legislaturperioden
62 (bei Mandaten) bzw. acht Jahren (bei internen Funktionen), die in Ausnahmefällen
63 bis zu einer Höchstdauer von drei Legislaturperioden (bei Mandaten) bzw. 12
64 Jahren (bei internen Funktionen) verlängert werden kann. Eine Ausnahme muss von

65 der betreffenden Person bei den Mitgliedern beantragt werden und ist zugelassen,
66 wenn mindestens 60% der Mitglieder der jeweiligen Untergliederung (z.B.
67 Wahlkreis) in einer Befragung der Verlängerung zustimmen.

68
69 h. die Verpflichtung die Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen, an denen
70 das Mitglied der Partei oder seine Angehörigen irgendein finanzielles Interesse
71 haben könnten, auszuschließen.

72
73 5. Darüber hinaus müssen alle Personen, die von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in ein
74 bestimmtes Amt in gleich welchem Organ der öffentlichen Verwaltung entsandt
75 werden, Folgendes akzeptieren:

76 a. angesichts der mit dem öffentlichen Amt einhergehenden Verantwortung dafür zu
77 sorgen, dass die Inanspruchnahme jeglicher Art von Sonderrechten vermieden wird,
78 außer sie sind für die Ausübung des Amtes notwendig.

79 b. keine überflüssigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln zu tätigen, Reise- und
80 Unterkunftskosten möglichst gering zu halten und möglichst umweltschonend zu
81 reisen. Wird wegen Reise, Unterkunft oder Verpflegung eine Aufwandsentschädigung
82 benötigt, so darf diese nicht höher sein als der für Beamt*innen oder sonstige
83 Bedienstete gesetzlich festgelegte Satz bzw. bei öffentlichen Unternehmen und
84 gleichgestellten Einrichtungen nicht höher als der Satz, der den dortigen
85 Mitarbeiter*innen gemäß Tarifvertrag zusteht.

86 c. sich bei der Erfüllung ihres Auftrags zu bemühen um eine Beteiligung ihrer
87 Mitarbeiter*innen, ihre Befähigung zur aktiven Mitgestaltung und um
88 Verbesserungen in der öffentlichen Einrichtung, für die sie zuständig sind,
89 indem sie die Übernahme von Verantwortung fördern und den ihnen unterstellten
90 Bediensteten für die erfolgreiche Erledigung ihrer Aufgaben öffentlich
91 Anerkennung zollen. Sie verpflichten sich, die Leistungen der ihnen
92 unterstellten Bediensteten in möglichst objektiver Weise zu beurteilen, jede
93 Form der Diskriminierung zu bekämpfen und Mobbing am Arbeitsplatz zu verfolgen.
94 Sie bemühen sich um eine Verbesserung des Arbeitsklimas, die Verbesserung der
95 Arbeitsbedingungen und um ein umweltbewusstes Verhalten.

96 d. sich um eine Kultur der Verbesserungen in einer öffentlichen Verwaltung, die
97 im Dienst der Bürger*innen steht, zu bemühen, den Auftrag der Einrichtung, für
98 die sie verantwortlich sind, an den vorgesehenen Plänen und Programmen
99 auszurichten und zu seiner Erfüllung ethische und demokratische Werte zu
100 verbreiten, wobei sie allen Hinweisen oder Anzeichen von Betrug oder Korruption
101 konsequent nachgehen.

102 e. in den in ihrer Verantwortung liegenden Arbeitsbereichen ein Verwaltungsklima
103 und eine Verwaltungskultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der
104 offenen Tür für die Bürger*innen zu schaffen bzw. zu ermöglichen und dabei
105 autoritären und undemokratischen Verhaltensweisen entgegenzutreten.

106 **Ich bekenne mich aus freien Stücken zu dieser Verpflichtung, habe jeden**
107 **einzelnen der hier aufgeführten Punkte verstanden und trete für sie ein als**
108 **beste Gewähr für den Aufbau einer gerechteren Gesellschaft.**

109
110 **Ich erkenne an, dass Verstöße gegen diesen Ethik-Kodex als parteischädigendes**
111 **Verhalten und damit als Ausschlussgründe aus DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gewertet**
112 **werden.**

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Finanzordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 Geändert am 22. Juni 2019

7 **§ 1 Zuständigkeit**

8 **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**

9 **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**

10 **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**

11 **§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung**

12 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen**

13 **§ 7 Beitragsabführung**

14 **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

15 **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**

16 **§ 10 Aufteilung**

17 **§ 11 Strafvorschrift**

18 **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**

19 **§ 13 Haushaltsplan**

20 **§ 14 Zuordnung des Haushalts**

21 **§ 15 Überschreitung**

22 **§ 16 Erstattungsordnung**

23

24 **§ 1 Zuständigkeit**

25 Dem*der Schatzmeister*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung
26 der Bücher.

27 § 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes

28 Der*die Bundesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des
29 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei
30 dem*der Präsident*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die
31 Schatzmeister*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden
32 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

33 § 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände

34 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März
35 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe
36 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

37 § 4 Höhe Mitgliedsbeitrag

38 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis
39 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des
40 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.

41 (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder
42 jährlich gezahlt werden.

43 (3) Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von
44 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten
45 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 € pro
46 Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand, vertreten durch
47 die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail). Der Antrag muss die
48 Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der reduzierte
49 Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein Nachweis über die
50 Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist nicht zu erbringen.

51 (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag
52 pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem
53 Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

54 (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht
55 erstattet.

56 (6) Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter*innen sind an die
57 Bundespartei zu entrichten.

58 (7) Der*die Bundesschatzmeister*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des
59 Mitgliedsbeitrages.

60

61 **§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung**

62 Mandatsträger*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen
63 Mandatsträger*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der
64 Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

65 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und**
66 **Landesorganisationen**

67 (1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen
68 und dinglichen Einnahmen.

69 (2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.

70 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
71 geregelt.

72 (4) Die verpflichtenden Mandatsträger*innenbeiträge sind an die Bundespartei zu
73 entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der*die Mandatsträger*in
74 geführt wird.

75 **§ 7 Beitragsabführung**

76 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-
77 und Mandatsträger*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

78 **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

79 (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von
80 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25
81 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben
82 werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an
83 den*die Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann
84 auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf
85 der Auslagenabrechnung zu vermerken.

86 (2) Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von
87 juristischen Personen ist nicht gestattet.

88 (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

89 (4) Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

90 **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**

91 (1) Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren
92 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich
93 zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt hat,
94 unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person zu verzeichnen.

95 (2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von
96 Spender*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

97 **§ 10 Aufteilung**

98 (1) Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land
99 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

100 (2) Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht
101 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die
102 Landesverbände umgelegt.

103 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
104 geregelt.

105 **§ 11 Strafvorschrift**

106 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10 an
107 die*den Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte
108 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er
109 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden
110 Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig
111 erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

112 **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**

113 (1) Der*die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die
114 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

115 (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in
116 Abstimmung mit den Schatzmeister*innen der Landesverbände.

117 **§ 13 Haushaltsplan**

118 (1) Der*die Schatzmeister*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan

119 auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der
120 Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der*die Schatzmeister*in unverzüglich einen
121 Nachtragshaushalt einzubringen.

122 (2) Der*die Schatzmeister*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze
123 einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

124 **§ 14 Zuordnung des Haushalts**

125 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden
126 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen
127 verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel
128 vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln
129 auszuführen.

130 **§ 15 Überschreitung**

131 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des
132 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben
133 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

134 **§ 16 Erstattungsordnung**

135 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen
136 beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird
137 Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit dem
138 Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die Erstattungsordnung
139 muss dem Steuerrecht genügen.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Geschäftsordnung des Bundesparteitags

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 26. November 2017

4 Geändert am 26. August 2018

5 1) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder
6 beschlussfähig.

7 2) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.

8 3) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den
9 Parteitag zu stellen.

10 4) Jedes Mitglied und jede*r Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem
11 Parteitag Rederecht.

12 5) Antragsfristen

13 a) Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag
14 Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der
15 Versammlung über diese Antragsfristen ab.

16 b) Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen
17 sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als
18 Dringlichkeitsanträge.

19 c) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.

20 6) Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten
21 Inhalt, so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind
22 mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen
23 werden als ungültige Stimmen gewertet.

- 24 7) Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind
25 keine Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren
26 jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In
27 der Regel sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen
28 Antrag zum Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere,
29 aber nicht ausschließlich, zulässig:
- 30 a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
 - 31 b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit
 - 32 c) Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
 - 33 d) Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
 - 34 e) Anträge auf schriftliche Abstimmung
 - 35 f) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
 - 36 g) Anträge zur Beendigung des Parteitags
- 37 8) Abstimmungen
- 38 a) Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
 - 39 b) Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die
 - 40 Annahme eines Antrags erreicht wurde.
 - 41 c) Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht
 - 42 einig, ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine
 - 43 schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit
 - 44 (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 16 Absatz 4 der
 - 45 Satzung beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
 - 46 Schriftliche Abstimmungen sind geheim.
- 47 9) Redelisten
- 48 a) Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
 - 49 b) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort
 - 50 ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
 - 51 c) Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die
 - 52 Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
 - 53 d) Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den
 - 54 Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer
 - 55 Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird
 - 56 auf die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur
 - 57 eine Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide
 - 58 Redebeiträge halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem
 - 59 gleichen Verfahren erneuert werden.
 - 60 e) Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende
 - 61 Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.
 - 62 f) Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen
 - 63 sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen
 - 64 Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten
 - 65 Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner*innen mit gleicher Anzahl von
 - 66 Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen,
 - 67 dass mindestens die*der Antragsteller*in einen Redebeitrag für den Antrag
 - 68 halten kann. Dieses Rederecht kann die*der Antragsteller*in auf eine andere
 - 69 Person übertragen.
- 70 10) Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der
- 71 anwesenden Bewegter*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung,

72 die gesetzlich oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die
73 Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.

74 11) Gültigkeit und Änderungen

75 a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert
76 werden.

77 b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in
78 Kraft.

79 c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise
80 unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen
81 Geschäftsordnung nicht berührt.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Grundsatzprogramm

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 Präambel

7 Vieles wird in unserer Gesellschaft neu gedacht: wie wir uns fortbewegen, wie
8 wir arbeiten, wie wir konsumieren. Aber wir müssen auch Mitbestimmung neu
9 denken. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist Demokratie zum Mitmachen: ein runderneueres
10 System von Mitbestimmung und Transparenz in der Politik.

11 Viele Menschen haben ihr Vertrauen in die Parteien verloren: Politische
12 Entscheidungen sind schwer nachvollziehbar. Politiker*innen sichern vor allem
13 ihre eigene Macht. Vorsitzende fühlen sich nicht ihrer Basis verpflichtet.
14 Parteien räumen Lobbyist*innen von Konzernen, Banken und Vermögenden zu viel
15 Einfluss ein. Die reichsten zehn Prozent des Landes verfügen über 60 Prozent des
16 Vermögens. Ein Drittel der Bevölkerung hat gar kein Vermögen oder ist sogar
17 verschuldet. Reiche werden reicher, Arme ärmer und die Mitte ist verunsichert.

18 Den meisten Menschen scheint die Fantasie abhandengekommen zu sein, dass es auch
19 anders geht. Doch das tut es! Unsere neue, echt demokratische Struktur
20 garantiert, dass alle bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitbestimmen und entscheiden
21 können, was in den Parlamenten bindend umgesetzt werden soll.

22 Als Partei setzen wir uns für einen demokratischen Neuanfang, Mitbestimmung und
23 Transparenz in der Politik ein, damit wir alle gemeinsam eine gerechte,
24 vielfältige und zukunftsgerichtete Gesellschaft gestalten können.

25 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
26 in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz
27 von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur, die
28 soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden und
29 Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur Gewaltenteilung,
30 zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit.

31 Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der
32 Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir
33 jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,
34 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder
35 sexuellen Orientierung entgegen.

36 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
37 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer
38 Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
39 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und
40 ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen europäischen
41 Rahmen.

42 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
43 ihren Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
44 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
45 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verankert.
46 Die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem
47 alle Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

48

49 **Unsere Grundwerte**

50 **Bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint uns das Streben nach . . .**

51

52 **. . . Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz:** Vom häufig vorherrschenden
53 Eindruck „der Staat, das sind die da oben“ wollen wir zu einem Verständnis von
54 „der Staat, das sind wir alle zusammen“ kommen. Dazu öffnen wir das politische
55 System und begeistern möglichst viele und unterschiedliche Menschen dafür
56 mitzumachen. Prozesse und Entscheidungen sollen für jedermann einsehbar und
57 nachvollziehbar sein; den Einfluss von Lobbyist*innen werden wir sichtbar machen
58 und deutlich einschränken.

59

60 **. . . Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen**
61 **Fragen:** Ein freies und selbstbestimmtes Leben für ALLE erreichen wir nur in
62 einer solidarischen und gerechten Gemeinschaft. Ob arm oder reich: Jeder Mensch
63 verdient die gleiche Chance auf gesellschaftliche Teilhabe und ein würdevolles,
64 gesundes Leben ohne existenzielle Ängste. Die soziale Ungleichheit muss ins
65 Zentrum der politischen Agenda. Und mit ihr die ökonomischen, ökologischen und
66 kulturellen Ungerechtigkeiten. Sie verursachen die allermeisten Probleme unserer
67 Zeit. Solange wir der Ungerechtigkeit nicht an die – ökonomische – Wurzel gehen,
68 diskutieren wir nur über die Linderung der Symptome und die Schwächsten müssen
69 als Sündenböcke dafür bezahlen.

70
71 . . . **Weltoffenheit und Vielfalt:** Wir verstehen uns als Gegenentwurf zu
72 erstarkendem Nationalismus und Rechtspopulismus. Die Freiheit verschieden sein
73 zu können ist ein kostbares demokratisches Gut. Daher ist eine vielfältige
74 Gesellschaft für uns nicht nur selbstverständlicher Status quo, sondern
75 unabdingbar für eine gute Zukunft. Auch als Partei fördern wir Vielfalt aktiv,
76 durch Quoten und aktive Ansprache, um eine Repräsentanz aller
77 Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Anstatt Deutschland abzuschotten,
78 engagieren wir uns für eine starke, demokratische EU und eine weltweit
79 menschengerechte Migrations- und Entwicklungspolitik.

80
81 . . . **Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit:** Schuldenkrise, Digitalisierung
82 aller Lebensbereiche, Klimawandel und weltweite Migrationsbewegungen: In den
83 nächsten Jahren und Jahrzehnten kommen große Umbrüche und Herausforderungen auf
84 uns zu. Gerade deshalb brauchen wir wieder Visionen in der Politik und müssen
85 zukunftsgerichtet und konstruktiv an neuen Ideen arbeiten; an nachhaltigen
86 Lösungen, die unseren Planeten schützen und auch unseren Kindern und
87 nachfolgenden Generationen ein Leben in Freiheit und Gerechtigkeit ermöglichen.

88 **Demokratie neu gestalten**

89 Wesentlicher Antrieb für uns ist die Überzeugung, dass Politik grundlegend
90 anders gemacht werden muss, um heutigen und zukünftigen Herausforderungen
91 wirksam zu begegnen und unsere Gesellschaft gerechter zu gestalten.

92 Die Demokratie ist eine große Errungenschaft, die wir verteidigen, aber auch
93 stetig weiterentwickeln müssen. Das 21. Jahrhundert braucht einen demokratischen
94 Neuanfang.

95 Dazu gehört eine aktive Gesellschaft, in der Menschen sich einbringen, gehört
96 werden und Einfluss nehmen können. Wir arbeiten daran, die Kluft zwischen dem
97 geschlossenen politischen System und weiten Teilen der Gesellschaft zu
98 schließen.

99 Auf politischer Ebene wurde und wird die Demokratie durch Parteien und
100 Wirtschaftsakteur*innen stetig weiter ausgehöhlt. Insbesondere in zwei Bereichen
101 wollen wir sie deshalb wiederbeleben: Mitbestimmung und Transparenz.

102 **Mitbestimmung**

103 Politik ist zur Sache der wenigen geworden, die sich persönliche Vorteile von
104 ihr versprechen. Unser aktuelles System führt dazu, dass sich ein Großteil der
105 Menschen ohnmächtig fühlt, nicht wählt, geschweige denn aktiv mitwirkt.
106 Die Parteien werden ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht ausreichend gerecht, die
107 aktive Teilnahme der Bürger*innen am politischen Leben zu fördern und für eine
108 ständige, lebendige Verbindung zwischen Gesellschaft und Staatsorganen zu
109 sorgen.

110 Politische Ideen und Entscheidungen sind nie alternativlos, wie gerne und oft
111 behauptet wird. Deshalb präsentieren wir als Partei nicht auf jede Frage eine
112 einseitige Antwort und für jedes gesellschaftliche Problem eine vorgefertigte
113 Lösung, sondern bemühen uns darum, die richtigen Fragen zu stellen, und laden
114 alle Interessierten dazu ein, gemeinsam mit uns Antworten und Lösungen zu
115 finden.

116 Unsere Vision ist eine echte Gesellschaft der Bürger*innen, in der es
117 vielfältige Möglichkeiten der politischen Teilhabe und Mitbestimmung gibt.

118 Wir stellen neue, zukunftsrelevante Fragen, um sie in einem offenen Prozess mit
119 Wissenschaftler*innen, Fachleuten, Organisationen und allen interessierten
120 Bürger*innen zu diskutieren und zeitgemäße Antworten zu finden.

121 Im Mittelpunkt steht dabei unser Initiativprinzip. Dieses ermöglicht es auch
122 Nichtmitgliedern (wir nennen sie Bewegter*innen), Ideen einzubringen und ihre
123 politischen Forderungen zur Diskussion und Abstimmung zu stellen. Einzige
124 Bedingung: Die Forderung muss sich im Rahmen unserer vier Grundwerte bewegen.

125 Wird die jeweilige Forderung von einer Mindestanzahl an Bewegter*innen und
126 Parteimitgliedern unterstützt, wird darüber unter allen demokratisch abgestimmt.
127 Sollte der jeweilige Vorschlag bei dieser Abstimmung angenommen werden, so ist
128 der Parteitag aufgefordert, ihn zu beschließen. Damit wird die Forderung Teil
129 unseres Programms und Auftrag für unsere Abgeordneten in den Parlamenten. Wir
130 senken somit die Schwelle, direkt bei uns inhaltlich mitzuarbeiten, und glauben
131 fest daran, dass es für jedes Problem eine Lösung gibt. Das Initiativprinzip
132 hilft uns, diese Lösung zu finden.

133 **Transparenz**

134 Das politische System ist verschlossen und intransparent. Politische
135 Entscheidungen sind oft nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar: weil
136 Lobbyist*innen Einfluss nehmen auf Gesetze; weil Abgeordnete sich der
137 Parteiführung anstatt der Basis verpflichtet fühlen; weil zu viele
138 Politiker*innen undurchsichtig und nach eigenen Interessen handeln; weil
139 wesentliche Entscheidungen in Hinterzimmern getroffen werden.

140 Politik und Parteien müssen transparenter werden. Wir fangen bei uns selbst an:
141 Alle Mitglieder unserer Partei müssen unseren Ethik-Kodex unterschreiben. Dieser
142 umfasst unter anderem Verpflichtungen für Mandats- und Amtsträger*innen wie die
143 vollständige Offenlegung von Nebeneinkünften, den Verzicht auf bezahlte
144 Nebentätigkeiten, die Veröffentlichung sämtlicher Dienstreisen und Termine mit
145 Lobbyist*innen sowie eine dreijährige Karenzzeit nach der Amts-/Mandatsausübung,
146 in der keine Lobbytätigkeit ausgeübt werden darf.

147 Der Ethik-Kodex schreibt zudem eine zeitliche Befristung von Mandaten auf zwei
148 Legislaturperioden vor. In Ausnahmefällen kann die Zeit auf maximal drei
149 Legislaturperioden verlängert werden.

150 Langfristig wollen wir erreichen, dass aus der Selbstverpflichtung auf den
151 Ethik-Kodex verpflichtende Regelungen und Gesetze werden, die für alle Parteien
152 und Fraktionen in Deutschland und im Europäischen Parlament gelten.

153 Damit die Gesetzgebung allgemein transparenter wird, setzen wir uns für einen
154 „legislativen Fußabdruck“ ein, der es interessierten Bürger*innen ermöglicht, im
155 Detail nachzuvollziehen, wie ein Gesetz zustande gekommen ist und wer zu welchem
156 Zeitpunkt auf den genauen Wortlaut Einfluss genommen hat.

157 Außerdem setzen wir uns für ein verbindliches Lobbyregister ein, in das sich
158 alle Lobbyist*innen inklusive ihrer Auftraggeber*innen und Budgets eintragen
159 müssen.

160 Um eine versteckte Einflussnahme durch Unternehmen zu vermeiden, nehmen wir
161 Geldspenden nur von natürlichen Personen an.

162 **Partei neu denken**

163 Wir leben in einer Zeit, in der Veränderung immer schneller passiert.
164 Planungszeiträume von mehreren Jahren und Parteiprogramme, an denen über
165 Jahrzehnte festgehalten wird, sind nicht mehr zeitgemäß. In einer lernenden
166 Organisation muss jederzeit eine Veränderung oder ein Strategiewechsel möglich
167 sein. Das gilt in der Politik genauso wie in der Wirtschaft.

168 Das Engagement in einer Partei ist derzeit für sehr viele Menschen nicht
169 attraktiv. Durch eine offene und transparente Kultur, neue Formen der
170 Partizipation und Entscheidungsfindung und einen ergebnisorientierten
171 politischen Prozess wollen wir es schaffen, ganz unterschiedliche Menschen für
172 die Parteiarbeit zu begeistern: Kreative und Querdenker*innen, Menschen
173 verschiedener sozialer Herkunft, Menschen ohne Wahlrecht und viele mehr. Auch
174 Nicht-Mitglieder und Mitglieder anderer Parteien sollen sich ohne Hürden
175 beteiligen können.

176 Die vorherrschende Kommunikationskultur in der Politik ist uns ein Dorn im Auge:
177 Statt der Herabwürdigung alternativer Sichtweisen setzen wir auf die Prinzipien
178 wertschätzender, gewaltfreier und inklusiver Kommunikation.

179 Die Komplexität unserer Gesellschaft und der Herausforderungen in unserem
180 Zusammenleben ist groß. Umso wichtiger ist es uns, einzelne Themen und Probleme
181 nicht losgelöst zu betrachten, sondern stets im Kontext der relevanten Systeme
182 und ihrer gegenseitigen Wechselwirkungen.

183 Fachleute aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft spielen in der Politik eine
184 viel zu geringe Rolle, oft sind sie nur schmückendes Beiwerk in Form von
185 Expert*innengremien – ihr Einfluss auf Entscheidungen bleibt gering. Wir binden
186 Wissenschaftler*innen, Nichtregierungsorganisationen und andere Expert*innen in
187 die Gestaltung unserer Positionen, den Entscheidungsprozess und die Umsetzung
188 von Entscheidungen aktiv ein. Dabei achten wir darauf, dass nicht die

189 Interessenvertreter*innen mit den größten personellen und finanziellen
190 Ressourcen automatisch den größten Einfluss nehmen.

191 So wie viele Unternehmen ihre Organisation einer radikalen Transformation
192 unterziehen, um mit der Zeit zu gehen, brauchen auch Parteien neue
193 Organisationsformen. Flache Hierarchien, moderne Führungsqualitäten, ein klares
194 Rollenverständnis und transparente Kommunikation: Dank neuer Methoden entsteht
195 eine erfolgreiche Organisation, in der das gemeinsame Ziel den Vorrang vor
196 Machtkämpfen und dem Ego einzelner Akteur*innen hat.

197 **Unsere Demokratie braucht Bewegung!**

198 Wir wollen unsere Stimme nicht nur erheben, sondern sie nutzen. Nicht nur einmal
199 alle vier Jahre an der Wahlurne. Sondern täglich. Wir wollen die Menschen
200 ermutigen und befähigen, solidarisch zu sein und sich für das Gemeinwohl
201 einzusetzen, um so eine gerechtere Gesellschaft zu erwirken. Wir sind nicht
202 gegen die bestehenden Parteien, sondern gegen ihren Mangel an Mitbestimmung. Wir
203 sehen uns nicht nur als Protestbewegung – sondern als konstruktiven Motor. Mit
204 unserem demokratischen und lebendigen Mitbestimmungsmodell werden wir auch
205 andere in Bewegung bringen.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Marktplatzordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 22. Juni 2019

4 **§ 1 Der Marktplatz der Ideen**

5 **§ 2 Betrieb des Marktplatzes**

6 **§ 3 Moderation des Marktplatzes**

7 **§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz**

8 **§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz**

9 **§ 6 Änderung der Marktplatzordnung**

10

11 **§ 1 Der Marktplatz der Ideen**

12 (1) Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der
13 Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiberin nach
14 Telemediengesetz ist.

15 (2) Nutzer*in im Sinne dieser Ordnung ist jede*r mit einem Nutzer*innenkonto auf
16 dem Marktplatz.

17 **§ 2 Betrieb des Marktplatzes**

18 (1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und
19 Moderation bestehendes Betriebsteam berufen.

20 (2) Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und

21 technisch so zu gestalten, dass Beweg*innen und Parteimitglieder darauf
22 inhaltlich arbeiten können.

23 (3) Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese enthält
24 insbesondere Regelungen zu:

- 25 • internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen
- 26 • Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams

27 (4) Das Betriebsteam kann weitere untergliederte Teams schaffen, die es bei
28 seiner Aufgabe unterstützen.

29 (5) Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem
30 Betriebsteam und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die
31 Letztentscheidungskompetenz.

32 **§ 3 Moderation des Marktplatzes**

33 (1) Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den
34 Marktplatz erlassen.

35 (2) Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden,
36 dürfen nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der Partei
37 verstoßen. Sie können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht geprüft werden.

38 (3) Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei
39 ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:

- 40 • das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren eines
- 41 Beitrags
- 42 • das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete
- 43 Editieren eines Threads
- 44 • das Sperren oder Stummschalten von Nutzer*innen für bis zu 72 Stunden
- 45 • das Aussprechen offizieller Warnungen
- 46 • die Bestimmung eines Beteiligungsrahmens in Form von temporären
- 47 Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne Nutzer*innen
- 48 • die Möglichkeit, eine*n Nutzer*in, einen Thread oder einzelne Worte auf
- 49 einen aktiven Moderationsstatus zu setzen

50 (4) Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das Betriebsteam
51 kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine Akutmaßnahme schaffen. Der
52 Bundesvorstand kann mögliche Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das
53 Bundesschiedsgericht prüfen lassen.

54 (5) Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die
55 sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag des
56 Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

57 **§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem**
58 **Marktplatz**

59 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer*innenkonto kann der
60 Bundesvorstand nach § 5 (1) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen
61 Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.

62 (2) Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim
63 Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht nichts
64 anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum Urteil gesperrt.

65 (3) Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des
66 Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.

67 (4) Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzer*innenkonto auf unbestimmte
68 Zeit zusperrern. Über die Dauer der Sperre entscheidet der Bundesvorstand, sie
69 endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme in die Partei.

70 **§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem**
71 **Marktplatz**

72 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder mit Nutzer*innenkonto können
73 der Bundesvorstand oder das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands einen
74 Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission beantragen.
75 Bis zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von der Nutzung des
76 Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts anderes verfügt.

77 (2) In diesen Fällen tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen.
78 Für diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 (2), 8, 9, 10, 11 und 13 der
79 Schiedsgerichtsordnung entsprechend.

80 (3) Die Kommission kann dem Bundesvorstand die Beendigung des
81 Beweger*innenstatus, sofern vorhanden, eines Nichtmitglieds nach § 4 (3) der
82 Satzung empfehlen.

83 (4) Mit der Beendigung des Beweger*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von
84 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzer*innenkonto auf Anordnung des
85 Bundesvorstands gesperrt werden. Über die Dauer dieser Sperre entscheidet der
86 Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einem Wiederaufleben des
87 Beweger*innenstatus oder einer Aufnahme in die Partei.

88 **§ 6 Änderung der Marktplatzordnung**

89 (1) Die Marktplatzordnung kann vom Bundesparteitag geändert werden.

90 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
91 Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase
92 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die
93 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die
94 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-
95 Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die
96 vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der
97 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG**

2 Beschlossen am 29. April 2017
3 Geändert am 27. August 2017
4 Geändert am 26. November 2017
5 Geändert am 26. August 2018
6 Geändert am 22. Juni 2019

7 **Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG**

8 Präambel

9 § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

10 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

11 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

12 § 4. Beweger*innen

13 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

14 § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

15 § 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

16 § 8. Der Bundesvorstand

17 § 9. Der Parteitag

18 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

19 § 11. Urabstimmung

20 § 12. Auflösung und Verschmelzung

21 § 13. Schiedsgerichte

22 § 14. Finanzordnung

23 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

24 § 16. Vielfaltsförderung

25 § 17. Förderung junger Menschen

26 § 18. Änderung der Satzung

27 § 19. Salvatorische Klausel

28 Anhang

29

30 **Präambel**

31 Die Mitglieder und Beweger*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

- 32 ● nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,
- 33 ● nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
- 34 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,
- 35 ● nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- 36 ● nach einer zukunftsgewandten Gesellschaft im Interesse heutiger und künftiger
- 37 Generationen und unseres einen Planeten.

38 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
39 in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz
40 von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur,
41 die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden
42 und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur
43 Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit. Wir
44 verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft
45 als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir jeder Form von
46 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und
47 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung
48 entgegen.

49 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
50 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer
51 Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
52 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und
53 ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen nationalen und
54 europäischen Rahmen.

55 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
56 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
57 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
58 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die
59 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle
60 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

61 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

62
63
64

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

65 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung
66 DiB.

67 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

68 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik

69 Deutschland.

70 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz
71 des jeweiligen Gebietsnamens.

72 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

73 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

74 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
75 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er muss
76 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die
77 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von
78 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein
79 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

80 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die
81 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,
82 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese
83 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden.
84 Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser Organisationen
85 beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen
86 nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Der
87 Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie beschließen, die Näheres
88 regelt und eine Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten.
89 Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen
90 hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag oder eine Urabstimmung
91 bestätigen lassen.

92 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder
93 das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
94 sein.

95 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen
96 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzuhalten.

97 Aufnahmeverfahren

98 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag
99 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme
100 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem
101 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem
102 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert
103 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in unverzüglich
104 schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im
105 Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere
106 Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben
107 werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit

108 Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

109 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet es
110 seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den
111 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner
112 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen
113 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom
114 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform
115 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem
116 Schiedsgericht vorgelegt werden.

117 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den
118 Fällen des Absatzes 3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht
119 erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied
120 angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

121 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen Beitrag
122 nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist das
123 Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung des
124 Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des angemahnten
125 Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach fruchtlosem
126 Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf hingewiesen
127 werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes
128 ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt
129 hiervon unberührt.

130 **§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

131 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen dieser
132 Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der
133 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu
134 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur
135 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder
136 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene
137 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

138 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
139 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der
140 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken
141 oder sich selber zu bewerben.

142 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu
143 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene
144 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den satzungsgemäßen
145 Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird, pünktlich zu
146 entrichten.

147 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

148 § 4. Bewegter*innen

149 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der
150 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.
151 Diese Menschen können als Bewegter*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten. Die
152 Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Bewegter*in mit einem freiwilligen
153 Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

154 (2) Bewegter*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
155 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die
156 Mitarbeit als Bewegter*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und
157 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als
158 Bewegter*in entscheidet der Bundesvorstand.

159 (3) Die Mitarbeit einer Bewegter*in endet auch
160 - durch Erklärung der Bewegter*in gegenüber dem Bundesvorstand,
161 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
162 - bei Verstoß gegen die Satzung.

163 (4) Alle Bewegter*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
164 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm
165 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von
166 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

167 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr 168 Ausschluss

169 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von DEMOKRATIE
170 IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein Ausschluss
171 noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen
172 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
173 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit
174 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen
175 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

176 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex
177 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei
178 schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

179 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
180 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze
181 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

182 (4) Parteischädigendes Verhalten

183 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- 184 (a) durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der
185 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,
- 186 (b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
- 187 (c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in benannt
188 worden zu sein,
- 189 (d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)
190 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele
191 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige
192 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die
193 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
- 194 (e) ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass
195 sie*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung
196 ihre*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen
197 weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder
198 Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,
- 199 (f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere
200 dem*der politischen Gegner*in offenbart,
- 201 (g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- 202 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-
203 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der
204 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- 205 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der
206 Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist
207 nur der Bundesvorstand zuständig.
- 208 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist
209 in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das Mitglied
210 angehört, anzurufen.
- 211 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
212 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der
213 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur
214 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein
215 solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines
216 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu
217 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll
218 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus
219 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst
220 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

221 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren
222 Mitgliedern entsprechend.

223 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

224 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundsätze
225 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich begründete
226 Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, sind folgende
227 Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung,
228 Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter
229 Gebietsverbände.

230 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei
231 ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung
232 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen
233 oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.
234 Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes
235 getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden
236 Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher
237 Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die
238 Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung
239 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

240 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung**

241 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte
242 Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in
243 Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen
244 Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes
245 gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen
246 sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines
247 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein
248 Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

249 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,
250 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der
251 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

252 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für
253 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die
254 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln
255 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils nächst
256 höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Landessatzungen
257 und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände können ergänzende
258 Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht widersprechen. Im
259 Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

260 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

261 § 8. Der Bundesvorstand

262 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und
263 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch
264 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e Vorsitzende*r
265 oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich
266 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und
267 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die
268 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung
269 trifft.

270 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

- 271 ○ zwei Vorsitzende,
- 272 ○ der*die Schatzmeister*in,
- 273 ○ vier weitere Mitglieder

274 (3) Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden
275 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des
276 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem
277 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

278 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von ihm
279 beauftragte oder benannte Personen.

280 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer
281 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit
282 darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten. Alle
283 Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag gewählt. Ist
284 eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden
285 Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des
286 Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

287 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt
288 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
289 eines Dringlichkeitsantrags.

290 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat innehaben.
291 Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter*innen von
292 Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes
293 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch
294 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August
295 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler
296 Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum
297 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

298 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen
299 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt
300 bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Bundesvorstandes

301 bleiben davon unberührt.

302 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte
303 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem
304 Bundesparteitag offenlegen.

305 (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten
306 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis
307 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.
308 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

309 § 9. Der Parteitag

310 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

311 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt
312 aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es
313 beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail,
314 nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben
315 zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo
316 weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2
317 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die
318 geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im
319 Wortlaut zu veröffentlichen.

320 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob
321 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände
322 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den Landesverbänden
323 mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt
324 keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein Mitgliederparteitag statt. Ab einer
325 Zahl von 3000 Mitgliedern findet grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten
326 statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
327 des Landesverbandes gewählt. Die Landesverbände werden aufgefordert, bei den
328 Delegierten die Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der
329 Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der
330 Mitglieder des Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird
331 durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis
332 zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige
333 Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss
334 (Grundmandat). Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen sind die
335 dem*der Bundestagspräsident*in im letzten Jahresrechenschaftsbericht
336 vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

337 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen
338 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,
339 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende
340 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die
341 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und fernmündlich
342 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und müssen beim

343 Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die lokalen
344 Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist an die
345 Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist
346 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

347 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder
348 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

349 (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf
350 eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag
351 akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes
352 stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine
353 Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht
354 zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des
355 Personalausweises des*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten
356 vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte
357 vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei
358 Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen
359 stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

360 (7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher
361 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist
362 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient
363 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

364 (8) Aufgaben des Bundesparteitages:

365 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von
366 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.

367 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die
368 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

369 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen
370 Parteien nach § 12.

371 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

372 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes
373 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

374 (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll
375 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der
376 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden
377 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so
378 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem
379 Protokoll beigefügt.

380 (10) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht
381 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des
382 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die
383 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie
384 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu
385 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,
386 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen
387 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der
388 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

389 (11) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne
390 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen,
391 so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird
392 dadurch nicht berührt.

393 (12) Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der
394 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder
395 in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein
396 Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

397 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

398 (1) Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen
399 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.
400 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und Satzungsrang
401 hat.

402 § 11. Urabstimmung

403 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,
404 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

405 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
406 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht
407 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren
408 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder
409 (b) von drei Landesverbänden oder
410 (c) des Bundesparteitages oder
411 (d) des Bundesvorstands

412 (3) Die Antragsteller*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der
413 Urabstimmung fest.

414 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der
415 Urabstimmung.

416 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich im

417 Plenum.

418 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Bundesvorstand
419 erlässt.

420 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

421 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im
422 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren. Der
423 Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen
424 Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind gehalten, zum
425 Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die
426 Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.

427 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2
428 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

429 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine
430 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag
431 zur Bestätigung vorgelegt.

432 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

433 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen
434 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit
435 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

436 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung
437 unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

438 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt
439 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim
440 Bundesvorstand eingegangen ist.

441 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur
442 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

443 **§ 13. Schiedsgerichte**

444 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.
445 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.
446 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

447 **§ 14. Finanzordnung**

448 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
449 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln
450 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist
451 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

452 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

453 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
454 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für
455 Initiativen gebunden.

456 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene
457 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene
458 beschränkt.

459 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene
460 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN
461 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit
462 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

463 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,
464 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und
465 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren
466 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der
467 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

468 § 16. Vielfaltsförderung

469 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit
470 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der
471 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit
472 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das
473 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen
474 einzuberufen.

475 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von
476 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer
477 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere
478 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss ergänzt
479 werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten Formen.

480 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste
481 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird
482 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

483 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens
484 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit

485 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der
486 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten
487 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten
488 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

489 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen grundsätzlich
490 mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit diskriminierten
491 Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2 Personen mit
492 Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren regelt die
493 Wahlordnung.

494 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale
495 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und
496 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der
497 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
498 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne
499 Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

500 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern
501 und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden
502 auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen und zu einem
503 Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen oder
504 diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind, werden sie
505 solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon unberührt
506 bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber*innen abzulehnen.

507 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen
508 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der
509 Organisation, der Mitglieder, Bewegter*innen und Initiator*innen. Dieser Bericht
510 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation
511 gestärkt werden soll.

512 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der
513 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-
514 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband
515 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex verantwortlich. Der
516 Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand
517 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

518 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung (Vielfaltsförderung)
519 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur mit einer 2/3-Mehrheit
520 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

521 **§ 17. Förderung junger Menschen**

522 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu
523 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen
524 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen bis

525 zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

526 **§ 18. Änderung der Satzung**

527 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

528 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung
529 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der
530 Verabschiedung auf dem Parteitag.

531 (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen
532 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten
533 Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich
534 oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

535 (4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der
536 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
537 verantwortlich bleibt.

538 (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und
539 Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat auf
540 dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen
541 verschieben.

542 **§ 19. Salvatorische Klausel**

543 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam
544 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht
545 berührt.

546 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-
547 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

548 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.
549 April 2017 in Kraft.

550 **Anhang**

551 (1) Verhaltens-Kodex

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Schiedsgerichtsordnung

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6

7 § 1 - Grundlagen

8 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten
9 der Bundespartei und der Landesverbände.

10 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung
11 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich vorsieht.

12 § 2 - Schiedsgerichte

13 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte
14 eingerichtet.

15 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

16 (3) Die Richter*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen
17 auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

18 (4) Richter*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich
19 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des

20 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

21 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese enthält
22 insbesondere Regelungen über

23 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

24 • die Bestimmung von Berichterstatter*innen, die Einberufung und den Ablauf von
25 Sitzungen und Verhandlungen,

26 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die
27 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

28 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten
29 und der Akteneinsicht.

30 **§ 3 - Richter*innenwahl**

31 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die
32 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter*innen und zwei
33 zu Ersatzrichter*innen. Die drei Richter*innen wählen aus ihren Reihen eine*n
34 Vorsitzende*n Richter*in, die*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte
35 führt.

36 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das
37 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts
38 im Amt.

39 (3) Richter*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei oder
40 einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem
41 Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

42 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter*innen und zwei
43 Ersatzrichter*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese
44 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.
45 November 2017 in Kraft.

46 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das
47 Richter*innenamt.

48 (6) Ein*e Richter*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr*sein Amt beenden.
49 Scheidet ein*e Richter*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie*ihn
50 die*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in dauerhaft nach.

51 (7) Steht beim Ausscheiden eine*r Richter*in kein*e Ersatzrichter*in mehr zur

52 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter*innenposition durch Nachwahl besetzt
53 werden. Ebenso können Ersatzrichter*innen nachgewählt werden. Die ursprüngliche
54 Zahl an Richter*innen und Ersatzrichter*innen darf dabei jedoch nicht
55 überschritten werden.

56 Nachgewählte Ersatzrichter*innen schließen sich in der Rangfolge an noch
57 vorhandene Ersatzrichter*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der
58 Amtszeit.

59 **§ 4 – Befangenheit**

60 (1) Richter*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung
61 am Verfahren ablehnen.

62 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter*innen wegen
63 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss
64 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine
65 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

66 (3) Der*Die betroffene Richter*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag
67 Stellung nehmen.

68 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter*innen des
69 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter*in. Wird die Befangenheit des
70 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.

71 (5) Fällt ein*e Richter*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das
72 Verfahren der*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in ein.

73 **§ 5 - Zuständigkeit**

74 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

75 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der
76 Gebietsverbandszugehörigkeit des*der Antragsgegner*in zum Zeitpunkt der
77 Anrufung.

78 (3) Ist der*die Antragsgegner*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das
79 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der*die Antragsgegner*in ein
80 Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

81 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist
82 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem
83 der*die Betroffene Mitglied ist.

84 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts
85 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz
86 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

87 § 6 - Anträge

88 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache
89 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten
90 Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der
91 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur
92 von Gebietsorganen gestellt werden.

93 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit
94 Beweismitteln versehen werden.

95 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden
96 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss
97 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag
98 auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des
99 entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch
100 durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des
101 Schlichtungsversuchs gehemmt.

102 § 7 - Schlichtung

103 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen
104 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die
105 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung
106 begründen.

107 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne
108 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine
109 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach
110 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei
111 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das
112 Scheitern der Schlichtung begründen.

113 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei
114 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei
115 einer Berufung.

116 § 8 - Eröffnung

117 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines
118 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

119 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er abzuweisen.
120 Die Gründe hierfür sind der*dem Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen; dabei
121 ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

122 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu
123 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich
124 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

125 **§ 9 - Verfahren**

126 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen
127 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder
128 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen
129 Klärung geboten scheint.

130 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen
131 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

132 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das Schiedsgericht
133 Ort und Zeit der Verhandlung.

134 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine*n Richter*in übertragen werden.

135 **§ 10 - Einstweilige Anordnung**

136 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf
137 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

138 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
139 allein durch die*den Vorsitzende*n Richter*in ergehen.

140 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die*der Betroffene binnen zwei Wochen
141 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die*Der Betroffene ist in dem
142 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

143 **§ 11 - Urteil**

144 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit
145 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher
146 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.
147 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter*innen
148 wird nicht festgehalten.

149 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine
150 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

151 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in
152 Textform.

153 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten
154 Richter*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

155 **§ 12 - Berufung**

156 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder*m Verfahrensbeteiligten die
157 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine
158 Berufung statt.

159 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren
160 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene
161 Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den
162 Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive
163 Rechtsmittelbelehrung.

164 **§ 13 - Kosten**

165 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede*r Verfahrensbeteiligte
166 trägt ihre*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

167 (2) Richter*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die
168 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige
169 Gebietsverband.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Unvereinbarkeitsrichtlinie

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 26. August 2018

4 Präambel

5 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.
6 Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-
7 europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche,
8 behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht
9 mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und
10 Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für
11 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

12 Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes
13 Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN
14 BEWEGUNG.

15 Mitgliedschaft

16 Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei
17 oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich.
18 Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied
19 bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen
20 die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft
21 richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

22 Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

23 **PARTEIEN**

- 24 • Alternative für Deutschland – AfD
- 25 • Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD
- 26 • Deutsche Mitte
- 27 • DIE RECHTE
- 28 • Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- 29 • Die Republikaner
- 30 • Der III. Weg
- 31 • Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD

32 **ORGANISATIONEN**

- 33 • Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert
- 34 sind
- 35 • Identitäre Bewegung
- 36 • Pro-Bewegung
- 37 • REBELL

38 Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei
39 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

40 Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer
41 Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich
42 gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele
43 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und
44 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere
45 auch die oben aufgeführten Organisationen.

46 **Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes**

47 Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese
48 Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen,
49 Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen
50 betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei
51 Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom
52 Angebot auszuschließen.

53 **Zusammenarbeit mit Organisationen**

54 Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten
55 Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von
56 ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter*innen von DEMOKRATIE IN
57 BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen
58 dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten
59 sich damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit
60 definieren wir wie folgt:

61 • Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame
62 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer Fraktionen,
63 Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen in Parlamenten
64 und anderen Vertretungskörperschaften u.a.)
65 • Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die
66 Organisation
67 • Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation Mitveranstaltende
68 und/oder Einladende ist

69 Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und
70 Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine
71 ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist.
72 Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen
73 eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der
74 Bundesvorstand.

75 Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen
76 werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an
77 bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

78 Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend
79 zu verhalten.

80 **Zuständigkeit der Vorstände**

81 Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen
82 Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese
83 Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand
84 herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren
85 geklärt werden kann.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Verhaltens-Kodex

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. August 2018

5 Geändert am 22. Juni 2019

6 Die Mitglieder und Unterstützer/innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das
7 Streben nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz, nach mehr
8 Gerechtigkeit in sozialer, politischer, wirtschaftlicher und ökologischer
9 Hinsicht in Deutschland und der Welt, nach mehr Weltoffenheit und Vielfalt sowie
10 nach einer zukunftsfähigen Gesellschaft im Sinne heutiger und künftiger
11 Generationen und unseres einen Planeten. Wir treten ein für die Anwendung der
12 Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Grundgesetzes in allen
13 Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz der
14 Natur und die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit und Freiheit. Wir verpflichten
15 uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft als auch
16 innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Insbesondere indem jeder Form von
17 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit oder
18 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung
19 entgegengetreten wird.

20 Jede*r ist eingeladen, Initiativen bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzubringen und
21 diese mit entsprechend großer Unterstützung unter den Mitgliedern und
22 Bewegter*innen zur Abstimmung zu bringen. **Initiativen dürfen die oben genannten**
23 **Werte nicht verletzen.** Für die Einhaltung sorgen ein Prüfungsteam und ein
24 Kuratorium, die Initiativen stoppen können und zwar insbesondere dann, wenn
25 diese:

26 ● Gewaltherrschaft, Rassismus, Sexismus oder politische oder religiöse
27 Verfolgung vertreten oder deren Opfer missachten oder verhöhnen

- 28 ● Beleidigungen, Beschimpfungen oder menschenverachtende Formulierungen
29 enthalten
30 ● Menschen ausgrenzen oder zu Hass aufrufen

31 **Zielsetzung**

32 Wir haben es uns als ein wichtiges Ziel gesetzt, die größtmögliche Anzahl an
33 Beitragenden mit den vielfältigsten und unterschiedlichsten Hintergründen
34 einzubeziehen. Wir sehen es als unsere Aufgabe, eine freundliche, sichere und
35 einladende Umgebung zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, sexueller
36 Orientierung, Befähigung, Herkunft, Religion (oder deren Nichtvorhandensein)
37 sowie gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Status.
38 Dieser Verhaltens-Kodex umreißt unsere Erwartungen an alle Beteiligten unserer
39 Gemeinschaft, sowie die Konsequenzen für inakzeptables Verhalten.
40 Wir laden alle Teilnehmenden unserer Veranstaltungen ein, sichere und positive
41 Erfahrungen für alle mitzugestalten.

42 **Open [Source/Culture/Tech] Citizenship**

43 Ein zusätzliches Ziel dieses Verhaltens-Kodexes ist es, die Open
44 [Source/Culture/Tech] Citizenship zu stärken. Insofern ermutigen wir unsere
45 Teilnehmenden, die Beziehungen zwischen Handlungen und deren Auswirkungen auf
46 unsere Gemeinschaft zu erkennen und zu stärken.
47 Gemeinschaften, auch diese, spiegeln die Gesellschaften wider, in denen sie
48 existieren. Positive Handlungen sind unerlässlich, um den vielen Formen von
49 Ungleichheit und Machtmissbrauch in der Gesellschaft entgegenzuwirken.
50 Wenn Du Personen begegnest, die sich viel Mühe geben, unsere Gemeinschaft
51 einladend und freundlich zu gestalten, und alle Teilnehmenden dazu anregen, sich
52 voll einzubringen, würden wir gerne davon hören.

53 **Erwartetes Verhalten**

- 54 ● Beteilige Dich authentisch und aktiv. Dadurch trägst Du zur Gesundheit und
55 Langlebigkeit dieser Community bei.
56 ● Verhalte Dich rücksichts- und respektvoll in Wort und Tat.
57 ● Bemühe Dich um Zusammenarbeit, damit Du Konflikte von Anfang an vermeiden
58 kannst.
59 ● Nimm Abstand von erniedrigender, diskriminierender oder belästigender
60 Sprache und Verhalten.
61 ● Achte auf Deine Umgebung und die anderen Teilnehmenden. Mache die
62 Veranstaltenden oder andere Anwesende darauf aufmerksam, wenn Du eine
63 gefährliche Situation, jemanden in Bedrängnis oder Verletzungen dieses
64 Verhaltens-Kodexes bemerkst, selbst wenn sie zunächst belanglos erscheinen.

65 **Inakzeptables Verhalten**

66 Inakzeptable Verhaltensweisen beinhalten: Einschüchterung, Belästigung,
67 beleidigende, diskriminierende, abwertende oder erniedrigende Sprache und

68 Verhalten durch jegliche Teilnehmenden in unserer Gemeinschaft. Dies gilt
69 online, auf allen zugehörigen Veranstaltungen und in persönlichen Gesprächen
70 im Rahmen unserer Gemeinschaft.
71 Belästigung beinhaltet: Verletzende oder abwertende mündliche oder
72 schriftliche Kommentare in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung,
73 Abstammung, Religion, Behinderung; unangemessene Verwendung von Nacktheit oder
74 sexuellem Bildmaterial an öffentlichen Orten (inklusive Präsentationsfolien);
75 absichtliche Einschüchterung, Stalking oder Nachlaufen; belästigendes
76 Fotografieren oder Filmen; ständige Unterbrechung von Vorträgen oder anderen
77 Events; unangemessener Körperkontakt und unerwünschte sexuelle Zuwendung.

78 **Folgen von inakzeptablem Verhalten**

79 Inakzeptables Verhalten jeglicher Community-Mitglieder, einschließlich
80 Sponsor*innen und Entscheidungsberechtigten, wird nicht toleriert. Wird das
81 Unterlassen inakzeptablen Verhaltens verlangt, ist dem augenblicklich Folge zu
82 leisten.
83 Wenn ein Gemeinschaft-Mitglied sich auf inakzeptable Art und Weise verhält,
84 steht es den Veranstaltenden zu, jegliche ihnen angemessen erscheinende
85 Maßnahme zu ergreifen, bis einschließlich eines befristeten oder permanenten
86 Ausschlusses aus der Gemeinschaft ohne Warnung (sowie im Falle einer
87 zahlungspflichtigen Veranstaltung ohne Rückerstattung von Kosten).

88 **Wenn Du inakzeptables Verhalten erlebst**

89 Wenn Du von inakzeptablem Verhalten betroffen bist, dieses beobachtest oder
90 andere Anliegen hast, teile dies bitte so bald wie möglich einer für die
91 Veranstaltung verantwortlichen Person mit. Du findest eine Liste der
92 Kontaktpersonen je unterstützender Initiative dieses Verhaltens-Kodexes ganz
93 unten auf der Seite. Zusätzlich stehen die Veranstaltenden zur Verfügung, um
94 allen dabei zu helfen, mit den lokalen Ordnungs- und Strafverfolgungskräften in
95 Kontakt zu treten und/oder ihr Sicherheitsgefühl anderweitig
96 wiederherzustellen. Im Rahmen von Veranstaltungen mit persönlicher physischer
97 Anwesenheit stellen die Veranstaltenden auf Wunsch der betroffenen Person auch
98 Begleitung zur Verfügung.

99 **Behandlung von Beschwerden**

100 Wenn Du Dich zu Unrecht oder auf ungerechte Art und Weise beschuldigt fühlst,
101 diesen Verhaltens-Kodex verletzt zu haben, wende Dich bitte mit einer genauen
102 Beschreibung Deiner Beschwerde an eine für die entsprechende Veranstaltung
103 verantwortliche Person. Deine Beschwerde wird dann in Übereinstimmung mit
104 unseren vorhandenen Richtlinien behandelt.

105 **Geltungsbereich**

106 Wir erwarten, dass sich alle Teilnehmenden der Community (bezahlte oder
107 unbezahlte Beitragende, Sponsor*innen sowie andere Gäst*innen) an jedweden

108 Veranstaltungsorten der Community – online und offline – sowie in allen
109 persönlichen Gesprächen im Rahmen der Community an diesen Verhaltens-Kodex
110 halten.

111 **Lizenz und Namensnennung**

112 Dieses Dokument basiert auf dem Berlin Code of Conduct und steht damit ebenfalls
113 unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike Lizenz. Dieser wiederum
114 basiert auf dem pdx.rb code of conduct, der unter derselben Lizenz steht.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Wahlordnung

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 Geändert am 22. Juni 2019

7 Wahlordnung

8 § 1 Geltungsbereich

9 § 2 Wahlgrundsätze

10 § 3 Ankündigung von Wahlen

11 § 4 Wahlkommission

12 § 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

13 § 6 Wahlverfahren

14 § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter

15 § 8 Wahlvorschläge

16 § 9 Stimmenabgabe

17 § 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

18 § 11 Erforderliche Mehrheiten

19 § 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

20 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

21 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

22 § 15 Wahlwiederholung

23 § 16 Wahlanfechtung

24

25

§ 1 Geltungsbereich

26 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

27 (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für
28 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche Wahlen.

29 § 2 Wahlgrundsätze

30 (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

31 (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer
32 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter*innen) oder unmittelbar die
33 Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können offen durchgeführt werden,
34 wenn kein*e wahlberechtigter*r Versammlungsteilnehmer*in dem widerspricht.

35 (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen
36 der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 9 und 11
37 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals
38 rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

39 (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit
40 diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und
41 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind
42 dabei sinngemäß anzuwenden.

43 (5) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen wurde
44 oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

45 § 3 Ankündigung von Wahlen

46 (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß
47 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von
48 Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

49 (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform
50 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist
51 fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen
52 zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine
53 Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist
54 abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines
55 Wahlvorschlages für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 3 Tage vor
56 der Wahl eingeladen wurde. Für Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.

57 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der
58 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der
59 Tagesordnung abzusetzen.

60 § 4 Wahlkommission

61 (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in
62 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat
63 und aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in bestimmt, sofern diese*r nicht bereits
64 durch die Versammlung bestimmt wurde.

65 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

66 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.
67 Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen hinzuziehen.

68 (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission
69 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es
70 unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

71 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate**

72 (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
73 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden,
74 dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

75 (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung
76 auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter
77 und Mandate ausgeschlossen ist.

78 (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für
79 öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

80 **§ 6 Wahlverfahren**

81 (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt
82 oder ein Mandat.

83 (2) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob bei
84 Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die Mindestquote
85 für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies nicht der Fall,
86 so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert. Würde dabei eine
87 Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte Menschen reserviert und
88 stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide Bedingungen erfüllt, so wird
89 die Position nur für diskriminierte Menschen reserviert. Ist die Besetzung der
90 Positionen über die Quotenregelungen hinaus Bedingungen unterworfen, so wird die
91 Position zudem für Personen reserviert, deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen
92 nicht unmöglich machen würde.

93 (3) Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung werden
94 die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung jeweils um eins
95 erhöht.

96 (4) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B.
97 einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer
98 Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier
99 Kassenprüfer*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur auf
100 diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in einem
101 Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich die
102 Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums werden
103 die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte
104 Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern
105 werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter
106 bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

107 (5) Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat*innen
108 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der*die
109 Wahlleiter*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird.
110 Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem vorangehenden
111 Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem mit einfacher
112 Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung verweigern. Wird es
113 von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so findet diese Abstimmung
114 unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen statt. Sofern keine
115 abstimmungsberechtigte Person anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung
116 über den Antrag auf Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für die
117 Durchsetzung von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung. Abstimmungsberechtigt
118 sind in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.

119 (6) Wird gegen den Antrag der*s Wahlleiter*in entschieden, so sollen die
120 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle
121 enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung
122 entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der
123 dann bestehenden Form angenommen wird.

124 **§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter**

125 (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der*s
126 Wahlleiter*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze
127 gemeinsam stattfinden soll.

128 (2) Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele der
129 Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um die
130 satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 bis 6
131 anzuwenden.

132 (3) Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach
133 § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im
134 Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf diese Ordnung.

135 (4) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter zu
136 wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende ersetzt,
137 um die Quotenregelungen zu erfüllen.

- 138
139 (5) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
140 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.
- 141 (6) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht ausgewählte
142 Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls dadurch die
143 Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne Vielfalt ersetzt
144 werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur Personen mit Vielfalt
145 ersetzen.
- 146 (7) Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der
147 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht
148 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine ausgewählte
149 Person, die demselben Landesverband wie eine andere ausgewählte Person angehört.
150 Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen, die nicht die Frauenquote oder die
151 Vielfaltsquote verletzen, und von diesen jeweils diejenige mit der geringsten
152 Differenz an Ja-Stimmen zwischen der ersetzten und der ersetzenden Person. Unter
153 Ersetzungen mit gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird die Ersetzung mit der
154 geringsten Differenz an Nein-Stimmen zwischen der ersetzenden und der ersetzten
155 Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen gleich, so entscheidet das Los.
- 156 (8) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.
- 157 (9) Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.
- 158 (10) Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit
159 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.
- 160 **§ 8 Wahlvorschläge**
- 161 (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst
162 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte
163 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.
- 164 (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche
165 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung
166 ist ausreichend).
- 167 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist,
168 kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der*s Bewerber*in durch
169 Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte
170 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.
- 171 (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den
172 entsprechenden Wahlgang zulässig.
- 173 (5) Bewerber*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere

174 auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese
175 berücksichtigt werden wollen.

176 (6) Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu
177 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von
178 Fragen an Bewerber*innen und Stellungnahmen zu Bewerber*innen ist durch
179 Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber*innen für gleiche
180 Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

181 **§ 9 Stimmenabgabe**

182 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

183 (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge des
184 vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

185 (3) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes*r Bewerber*in
186 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist
187 dies eine Enthaltung.

188 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu
189 besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen
190 muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

191 **§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen**

192 (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die
193 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt
194 werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse
195 auf das Wahlverhalten möglich sind.

196 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen
197 der Wille des*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf
198 ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der
199 geheimen Wahl verletzen.

200 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

201 (1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl
202 der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen
203 (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für
204 bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

205 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei** 206 **Stimmgleichheit**

207 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche
208 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren,
209 sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

210 (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der
211 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als
212 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte
213 Wahlgänge stattfinden.

214 (3) Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die
215 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl der
216 Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

217 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

218 (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch
219 Versammlungsbeschluss entweder
220 o die Wahl vertagt oder
221 o ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder
222 o eine Stichwahl herbeigeführt werden.

223 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen zur
224 Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen
225 erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue
226 Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele
227 Bewerber*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei
228 Stimmgleichheit der letzten Bewerber*innen ausnahmsweise auch mehr. Ein
229 Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber*innen, die ihre Bewerbung
230 zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerber*innen mit den
231 meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele
232 Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu
233 besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer
234 Wahlgang aufzurufen.

235 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines
236 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele
237 Bewerber*innen, die keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder
238 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl
239 von Mandatsträger*innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die
240 Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

241 (4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die
242 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

243 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

244 (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht unmittelbar
245 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

246 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
247 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.
248 Es ist durch den*die Wahlleiter*in und mindestens ein weiteres Mitglied der
249 Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel,
250 Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten
251 aufzubewahren.

252 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich
253 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6 (4),
254 einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es
255 mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines
256 Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten
257 Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es Ersatzämter
258 gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der Gesamtheit von
259 Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.

260 (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn
261 unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten
262 mehr zur Verfügung stehen.

263 § 15 Wahlwiederholung

264 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
265 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben
266 kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort
267 abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für
268 die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

269 (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung
270 stattfinden.

271 § 16 Wahlanfechtung

272 (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn
273 die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des
274 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und
275 eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

276 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

277 (3) Anfechtungsberechtigt sind:
278 o der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
279 o wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen
280 o nicht gewählte Wahlbewerber*innen.

281 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die
282 Wahl stattfand, zulässig.

283 (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel
284 Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

285 (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine
286 Wahlwiederholung anzuordnen.